

# Antrag auf Fahrtkostenabrechnung im Rahmen der Schülerbeförderung

Schuljahr: \_\_\_\_\_

Erstantrag

Folgeantrag



## Abrechnungszeitraum

von:	bis:
hier Eintrag für Praktikum von – bis:	

### 1. Angaben zum Schüler

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift falls abweichend vom Antragsteller/Personensorgeberechtigter (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Name der Schule bzw. Praktikumsort, -betrieb	Klasse

### 2. Antragsteller

Name, Vorname Antragsteller/Personensorgeberechtigter	Telefon-Nr.
Anschrift Antragsteller/Personensorgeberechtigter (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Name des Kontoinhabers	Kreditinstitut
IBAN	BIC

### 3. Angaben zur Fahrtkostenabrechnung

Beförderungsmittel: <input type="checkbox"/> öffentlicher Personennahverkehr (Bitte Fahrscheine auf der Rückseite oder auf gesonderten Blättern aufkleben.)	<input type="checkbox"/> Privat-Fahrzeug; Amtliches Kennzeichen einfache Entfernung:
---	--

### 4. Bestätigung der Schule

Hiermit werden die Angaben zu den Abrechnungstagen bestätigt.	
Anzahl der Fehltage	davon entschuldigt
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift

### 5. Bestätigung der Angaben

Ich versichere, dass alle Angaben in diesem Antrag, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, der Wahrheit entsprechen. Es ist mir bekannt, dass ich durch unwahre Angaben zu Unrecht bezogene Erstattungen zurückzahlen muss.	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/Personensorgeberechtigter

Bitte Antrag ausfüllen und an folgende Adresse senden:

Telefonnummern für Rückfragen:

Landkreis Harz  
Amt für Gebäude- und Schulverwaltung  
Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt

Bediengebiet HBS: 03941 59701104  
Bediengebiet QLB: 03941 59701175  
Bediengebiet WR: 03941 59701145  
Klassenstufe 11/12: 03941 5970 1147 / 1105

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Personenbezeichnungen in diesem Vordruck gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form!

Erstattungsbetrag füllt LK Harz aus

## **Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch Schülerbeförderungskosten § 71 Abs. 2 SchulG LSA**

Nach § 71 Abs. 2 des Schulgesetzes des LSA i. V. mit § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz in der derzeitigen Fassung besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe des günstigsten Tarifes bzw. der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg. Dieser muss im Primärbereich mindestens 2 km und im Sekundärbereich mindestens 3 km betragen.

### Verfahrensweg zur Umsetzung:

1. Ein Erstattungsanspruch auf Rückzahlung der Fahrtkosten bzw. der notwendigen Aufwendungen besteht für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 - 10.  
Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und in der Schulverwaltung des LK Harz einzureichen.  
Die Abrechnung erfolgt nicht im Voraus, sondern immer nach Ablauf eines Zeitraumes z. B. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Sollte während der Ausbildung ein Praktikum durchgeführt werden und dabei der Praktikums- und Schulstandort nicht übereinstimmen, wird auch für diese Zeit nur der günstigste Tarif des ÖPNV erstattet. Liegt der Praktikumsort außerhalb des Landkreises Harz beschränkt sich die Erstattung auf die teuerste Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harz.
2. **Die letzte Abrechnung für das abgelaufene Schuljahr muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres geltend gemacht werden – lt. Änderung des SchulG LSA zum 01.08.2018.**
3. Für die Ferienzeiten besteht kein Erstattungsanspruch. Bitte prüfen Sie rechtzeitig, welches die günstigste Tarifvariante für den Zeitraum bis zu den Ferien ist.
4. Um Rückfragen zu vermeiden, ist bei Abweichungen von Fahrstrecken oder Ähnliches eine kurze Erläuterung empfehlenswert.

## **Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch Schülerbeförderungskosten § 71 Abs. 4a SchulG LSA**

Nach § 71 Abs. 4a des Schulgesetzes des LSA i. V. mit § 2 Abs. 2a der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz in der derzeitigen Fassung besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe des günstigsten Tarifes, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € je Schuljahr. Der Schulweg muss mindestens 4 km betragen.

### Verfahrensweg zur Umsetzung:

1. Ein Erstattungsanspruch auf Rückzahlung der Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 - 13 bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € pro Schuljahr.
  - a) Dazu erwerben die anspruchsberechtigten Schüler eigenständig Fahrausweise und gehen damit in Vorleistung. Beim Kauf der Fahrkarten ist auf den günstigsten Tarif zu achten (ermäßigte Monats- und Wochenkarten für Schüler / Auszubildende, 10er-Karten).
  - b) Sollte während der Ausbildung ein Praktikum durchgeführt werden und dabei der Praktikums- und Schulstandort nicht übereinstimmen, wird auch für diese Zeit nur der günstigste Tarif des ÖPNV erstattet. Hier ist gegebenenfalls der Kauf von 10-er Karten zu prüfen.  
Liegt der Praktikumsort außerhalb des Landkreises Harz beschränkt sich die Erstattung auf die teuerste Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harz.
  - c) Nach Vorleistung von Fahrscheinen in Höhe von über 100 € sollte die erste Abrechnung im Zusammenhang mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular in der Schulverwaltung des LK Harz erfolgen. Die Originalfahrscheine sind dazu auf einem gesonderten Blatt in zeitlicher Reihenfolge aufgeklebt einzureichen. Sollten die Fahrtkosten per Lastschriftverfahren abgebucht werden, sind die Zahlungen durch Kopien der Kontoauszüge nachzuweisen. Nach Bearbeitung des ersten Antrages, in dem vom berechneten Gesamtbetrag der Eigenanteil von 100 € pro Schuljahr abgezogen wird, erfolgt einmalig bis zur Beendigung des Bildungsganges ein schriftlicher Bescheid über die Höhe der Erstattungssumme.
2. **Die letzte Abrechnung für das abgelaufene Schuljahr muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres geltend gemacht werden – lt. Änderung des SchulG LSA zum 01.08.2018.**
3. Für die Ferienzeiten besteht kein Erstattungsanspruch. Bitte prüfen Sie rechtzeitig, welches die günstigste Tarifvariante für den Zeitraum bis zu den Ferien ist.
4. Um Rückfragen zu vermeiden, ist bei Abweichungen von Fahrstrecken oder Ähnliches eine kurze Erläuterung empfehlenswert.

Nach Art. 13 DSGVO besteht für den Landkreis Harz eine Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person. In Erfüllung dieser Pflicht ergeht nachfolgende

## **Mitteilung zur Datenerhebung nach Art. 13 DSGVO**

### **1. Verantwortlicher**

Landkreis Harz  
Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38820 Halberstadt

### **2. Datenschutzbeauftragter**

Landkreis Harz  
Frau Schulz  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38820 Halberstadt

Tel.: 03941/5970-0

E-Mail: [datenschutz@kreis-hz.de](mailto:datenschutz@kreis-hz.de)

### **3. Zweck der Datenverarbeitung**

in Erfüllung der dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe der Schülerbeförderung erfolgt die Datenverarbeitung zur Bearbeitung von Anträgen sowie zur Organisation und Finanzierung der Beförderung

### **4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

§§ 71, 84a SchulG LSA sowie Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz in der jeweils aktuellen Fassung

### **5. Empfänger personenbezogener Daten**

- in den Bearbeitungsprozess einbezogene Ämter, Fachbereiche und/oder Eigenbetriebe des Landkreises Harz, wie z.B. für die Schulverwaltung, Amt für Finanzwesen und Gesundheitsamt
- die mit der Schülerbeförderung betrauten Verkehrsbetriebe und verschiedene mit der Sonderbeförderung beauftragte Unternehmen, wie z.B. Taxiunternehmen
- Schulen
- Landesschulamts Sachsen-Anhalt

Eine Datenübermittlung an ein Drittland erfolgt seitens des Verantwortlichen nicht. Im Übrigen werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie hierzu eingewilligt haben.

### **6. Dauer der Datenspeicherung**

für die Dauer des Schulbesuchs und hiernach für weitere 10 Jahre

### **7. Mitteilung, ob die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist/Folgen der Nichtbereitstellung**

die Bereitstellung personenbezogener Daten ist gesetzlich nach § 84a SchulG LSA vorgeschrieben bzw. erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung; eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung nicht erbracht werden können

### **8. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschl. Profiling gem. Art. 22 DSGVO**

nein

## 9. Betroffenenrechte

### Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten und auf Information zu den Verarbeitungszwecken, den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; den Empfängern oder den Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden und falls möglich zur geplanten Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, zu den Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.

### Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen oder die Ergänzung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen

### Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hierfür erfüllt sind und keine Ausschlussgründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO vorliegen.

### Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach Art. 18 Abs. 1 DSGVO vorliegen

### Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

### Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Liegen Gründe, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben vor, steht Ihnen nach Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht, wenn die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, zu. In diesem Falle dürfen Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, vor oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### Recht auf Widerruf der Einwilligung nach Art. 7 DSGVO

Sofern die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

**Zur Wahrnehmung Ihrer vorgehen. Rechte wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.**

### Beschwerderecht nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO

Zudem haben Sie, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt, welcher postalisch unter der Adresse Postfach 1947, 39009 Magdeburg bzw. unter der Besucheradresse Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg erreichbar ist.